

# Der Gesellschafter,

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 98.

Freitag den 9. Dezember

1859.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich 2 Mal, und zwar am Dienstag und Freitag. Abonnement-Preis in Nagold jährlich 1 fl. 30 kr., — halbjährlich 66 kr., — vierteljährlich 33 kr. — Einrückungs-Gebühr: die dreifache Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmaligem Einrücken 2 kr., bei mehrmaligem Einrücken je 1 1/2 kr. — Gossende Beiträge sind willkommen.

## Öffentliche Anzeigen.

### Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Controle der Einführung des neuen Landesgewichts.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Januar d. J., betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 17), und der Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 19), wonach vom 1. Januar 1860 an das neue Landesgewicht überall im Lande im Verkehre zur ausschließlichen Anwendung kommen muß und von dem gleichen Tage an die Gewichtstücke des alten Gewichts aus den Verkaufslokalen zu entfernen sind, sowie in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J., betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts (Reg.-Bl. S. 20), wird hiemit zum Zwecke der Controle der allgemeinen Einführung des neuen Landesgewichts Nachstehendes verfügt:

Die Polizeibehörden haben die Einleitung zu treffen, daß vom 2. Januar 1860 an bei allen denjenigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche Gewichte zu ihren Verkäufen, sowie zu Ankäufen für ihr Gewerbe gebrauchen, mit Ausnahme der Gold- und Silberarbeiter (Gesetz vom 28. Januar 1859, Art. 3, c), unvermuthete Visitationen vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob von denselben die Einführung des neuen Gewichts vorschriftsmäßig vollzogen ist. Diese Visitationen haben mit dem zweiten Januar 1860 zu beginnen und im Laufe dieses Monats mehrmals stattzufinden. Hierbei sind die sämtlichen neuen Gewichte eines jeden Handel- und Gewerbetreibenden einzeln durchzusehen und es ist namentlich auf Folgendes zu achten: 1) ob keine Gewichtstücke des alten Landesgewichts mehr in den Verkaufslokalen vorhanden sind; 2) ob die vorhandenen neuen Gewichtstücke den Stempel eines württembergischen Psechtamtes haben und namentlich auch bei den Einsaßgewichten jedes einzelne Stück gestempelt ist; 3) ob die neuen Gewichtstücke nicht in anderen Größen vorhanden sind, als 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50, 100 Pfund, 16, 8, 4, 2, 1 Loth, 2, 1, 1/2 Pfennig, oder 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Grammen, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Milligrammen; auch ob die Bezeichnung der Schwere eines jeden Stückes richtig und ganz deutlich, namentlich auch bei den Einsaßgewichten auf jedem Stück angebracht ist; 4) ob die neuen Gewichte nur aus Eisen, Messing oder Bronze gefertigt, von Formland gereinigt, von größeren Poren, Gussblasen u. frei, ohne Löcher am Boden sind, auch ob nicht dergleichen Mängel durch Eingießen von Blei, von Harzen und dergleichen verdeckt wurden; 5) ob die Gewichte (mit Ausnahme der Einsaß-, der weniger als 1 Pfund schweren Brückenwaagen- und der Milligrammgewichte) die vorgeschriebene Cylindrikerform haben mit abgerundeten Rändern, mit einer dem Durchmesser gleichkommenden Höhe und mit einem Knopf, bei Stücken von 25, 50 und 100 Pfund mit einem Griff; 6) ob die Brückenwaagengewichte die richtige Form und die weniger als 1 Pfund schweren durchaus die deutliche Bezeichnung mit Grammen haben, auch ob auf den viereckigen Scheiben mit gebrochenen Ecken das richtige Decimal- (beziehungsweise Centesimal-) Gewicht und die Jahreszahl 1859 oder 1860 aufgeschlagen ist; 7) ob die Einsaßgewichte von Messing oder Bronze nicht in anderer Schwere des Einsaßes als 1 Pfund, 16 Loth, 500, 200, 100, Grammen gefertigt und bezeichnet sind, auf dem Deckel die Jahreszahl 1859 oder 1860 sich findet und die Charniere des Deckels vollständig sind. In gleicher Weise sind auch die zum Detailverkauf bestimmten Gewichtsvorräthe der Gewichtsbandler zu untersuchen. Sollten bei diesen Visitationen Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichts (abgesehen von den Medicinalgewichten bei Apothekern und Materialisten) in den Verkaufslokalen vorgefunden werden, oder neue Gewichtstücke wegzunehmen und es ist die strafrechtliche Untersuchung und die weitere gesetzliche Einleitung nach Maßgabe des §. 17 der K. Verordnung vom 28. Januar d. J., der Art. 78, 79 und 80 des Polizeistrafgesetzes und §. 3 der Verordnung vom 15. Februar 1815 zu treffen. Außer den Gewichten ist nach §. 43 der Maßordnung auch die Beschaffenheit der Waagen zu untersuchen und nachzusehen, ob bei Balkenwaagen die eine Waagschale wie die andere das Gewicht gleich angibt, ob die Decimalkübelwaagen richtig einstehen, wenn auf die Brücke das zehnfache Gewicht desjenigen gestellt wird, welches auf der Gewichtschale liegt, ob die Schnellwaagen so abgeändert sind, daß die Angabe des Waagbalkens in allen einzelnen Zahlen mit dem neuen Gewichte übereinstimmt, welches auf die Waagschale gestellt oder an den Haken gehängt wird. Waagen, welche unrichtig gefunden werden, sind dem Gebrauch zu entziehen und es ist strafrechtliche Untersuchung vorzunehmen. Ob die Gewichte richtig gepfechtet, also nicht leichter sind, als die Normalgewichte, und nicht schwerer, als sie nach §. 18 der K. Verordnung sein dürfen, ist durch Probewägungen zu ermitteln und zwar ist an Eichen der Psechtämter eine größere Anzahl der im Gebrauch der Gewerbetreibenden und im Vorrath der Gewichtsbandler befindlichen Stücke jeder Größe mit den Normalgewichten zu vergleichen, auch haben die Oberämter zu solcher Vergleichung von den Amtsorten eine Anzahl von Stücken einzusenden zu lassen. Ergeben diese Probewägungen, daß bei einem Psechtamte nicht sorgfältig gepfechtet wurde, so sind die Wägungen auf weitere Gewichtstücke auszudehnen und es ist nicht nur ein strafrechtliches Verfahren, sondern zutreffenden Falles auch eine Revision und Berichtigung sämtlicher von diesem Psechtamte ausgegangener Gewichtstücke auf Kosten der betreffenden Psechter und Controleure einzuleiten. Bei Denjenigen, welche Del im Kleinen verkaufen, ist nachzusehen, ob auf den Gefäßen zum Messen der etwa früher angebrachte Stempel einer Pfechtung nach dem Gewicht beseitigt und die Bezeichnung des Inhalts der Gefäße nach der Helleich-Maß angebracht und mit dem Pfechtstempel beglaubigt ist. Delgefäße, welche mit dem bisherigen Gewichtstempel gebraucht werden, sind wegzunehmen und es ist wegen dieses Gebrauches in gleicher Weise wie wegen des Gebrauches der bisherigen Gewichtstücke strafrechtlich einzuschreiten. Wer künftig das Del nicht nach dem Maß, sondern nach dem Gewicht verkaufen will, kann die bisherigen Gefäße, nach Vernichtung des darauf befindlich gewesenen Gewichtstempels, fortan als Schöpfgefäße benutzen, ist aber verbunden, das Del im Einzelnen vorzuwägen. Auch ist öffentlich bekannt zu machen, bei welchen Delhändlern das Del künftig im Kleinen nach dem Gewicht verkauft wird, mit dem Anfügen, daß von denselben das Del fernverhin nicht mehr zu messen, sondern einzeln vorzuwägen sei. Ebenso ist in jedem Orte öffentlich bekannt zu machen, daß die Lichtverkäufer die Lichter, welche sie nach dem Gewicht verkaufen, nicht bloß zu zählen, sondern vorzuwägen haben. Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, daß überhau jeder Käufer selbst controliren soll, ob ihm das richtige Gewicht gegeben wurde.

Dessen ungeachtet haben aber die Ortspolizeibehörden nach §. 46 der Raahordnung öfters durch Nachwägungen zu ermitteln, ob Fleisch, Del, Lichte und dergleichen wirklich so viel wiegen, als verkauft und bezahlt wurde, auch ob Brod, Butter zc., welche zum Verkauf in bestimmter Schwere vorgerichtet sind, diese Schwere in neuem Gewichte haben. Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Visitationen in genügender Weise und zutreffenden Falles die strafrechtlichen Untersuchungen richtig vorgenommen werden und daß die Gemeinden für ihre öffentlichen Einrichtungen, namentlich auch für die Mühlen (Verfügung vom 7. Oktober 1840, §. 10) unfehlbar mit dem 1. Januar 1860 im Besiz der neuen Gewichte sind. Bei Zweifeln, ob die vorgefundenen Gewichte vorschriftsmäßig gefertigt seien, haben die Gemeindebehörden sich an die Oberämter zu wenden, die Oberämter aber haben, wenn sie technischer Auskunft bedürfen, solche bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel, als technischer Aufsichtsbehörde über das Pflichten der Gewichte, nachzusehen. Die Oberämter werden angewiesen, die Vollziehung dieser Verfügung gehörig zu überwachen, und sich derselben in der geeigneten Weise zu versichern. Die Handel- und Gewerbetreibenden werden wiederholt aufgefordert, sich die nöthigen Gewichtstücke des neuen Landesgewichtes so zeitig anzuschaffen, daß sie das neue Gewicht mit dem 1. Januar 1860 bei dem Verkehre in ihren Geschäften ausschließlich anwenden können, indem sie sonst die ihnen zugehenden Strafen und Störungen in ihrem Geschäftsbetriebe lediglich sich selbst zuschreiben haben würden.

Stuttgart, den 24. November 1859.

Linden.

Vorstehende Verfügung wird hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Orts-Vorsteher angewiesen, den mit den vorgeschriebenen Visitationen beauftragten Personen, welche sich durch oberamtliche Vollmachten legitimiren werden, in Vollziehung ihrer Aufträge an die Hand zu geben, auch die zu ihrer Kenntniß kommenden Verfehlungen hinsichtlich der Anwendung des neuen Landesgewichtes nach Maßgabe der Art. 78-80 des Polizeistraf-Gesetzes abzurügen, beziehungsweise dem Oberamt zur Anzeige zu bringen.

Ragold, den 6. Dezember 1859.

K. Oberamt. Bölg.

**Veröffentlichung einer Ehren-Erklärung.**

Das Gemeinderaths-Collegium in Sulz Dorf hat gegen den dortigen Kronenwirth Johannes Proß wegen ehrenrühriger Nachrede eine Strafflage erhoben, auf dieselbe jedoch wieder verzichtet, nachdem der Beklagte Proß die incriminirten Aeußerungen als unwahr zurückgenommen und vor versammeltem Gemeinderath Abbitte geleistet hat.

Dies wird auf den Antrag der klägerischen Partey und mit Einwilligung des Beklagten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 8. Dez. 1859.

K. Oberamtsgericht.  
Wunder, Ass.

**Gläubiger-Aufruf.**

Forderungen an folgende, kürzlich gestorbene Personen sind in Bälde anzumelden und zwar:

Von Altenstaig Stadt:  
Michael Friedrich Faist, Müller,  
Jakob Friedrich Kirn, Metzger.

Von Ebhausen:  
Gottfried Schöttle, Bäcker,  
Joh. Gg. Dengler, Zeugmachers Btw.,  
Johannes Seeger, Schneider's Ehefrau.

Von Enzthal:  
Samuel Koller, ref. Schultheiß.

Von Gaugenwald:  
Alt David Traub, Bauer.

Von Rothfelden:  
Johannes Biedermanns Ehefrau.

Von Simmersfeld:  
Jakob Biehlers Wittwe.

Von Ueberberg:  
Michael Dürs Ehefrau.

Von Walddorf:  
Conrad Diele, Schäfers Wittwe.

Altenstaig, den 6. Dezbr. 1859.  
K. Amtsnotariat.

21<sup>a</sup> Hornberg,  
Oberamts Calw.

**Kangholz-Verkauf.**

Am Samstag den 17. d. M.,  
Vormittags 10 Uhr,  
wird nachstehendes Kangholz in verschiede-

nen Sorten auf dem Stock aus hiesigen Gemeindegewaldungen im öffentlichen Aufstreich verkauft und zwar:

aus dem Gemeindegwald Steinach, Abth. 1:  
238 Stück,

aus dem Gemeindegwald Schaubach, Abth. 2:  
162 Stück,

aus dem Gemeindegwald Fuchsberg, Abth. 1:  
150 Stück,

aus dem Gemeindegwald Kronenberg, Abth. 1:  
150 Stück,

wozu man die Kaufsliebhaber mit dem Bemerkten einladet, daß auf Verlangen das Holz durch den Gemeindegwaldschützen vorgezeigt wird, und der Verkauf auf hiesigem Rathhause stattfindet.

Den 6. Dezbr. 1859.

Schultheißenamt.  
Kübler.

31<sup>a</sup> Ueberberg,  
Oberamts Ragold.  
**Früchte-Verkauf.**

Am Montag den 12. d. M.,  
Nachmittags 1 Uhr,  
werden auf hiesigem Rathhause

31 Schfl. Haber, Zehnrüchle,  
zum Verkauf gebracht; wozu die Liebhaber  
höflich eingeladen werden.

Den 28 Novbr. 1859.

Schultheißenamt.  
Kübler.

Egenhausen,  
Oberamts Ragold.  
**Geld-Antrag.**

Es liegen gegen gesetzliche Sicherheit  
im Schulfond

4-500 fl.  
zu 4½ pCt. zum Ausleihen parat.

Den 23. Novbr. 1859.

Schulfondsrechner  
Teufel.

21<sup>a</sup> Bildberg.  
**Geld-Anlehen.**

200 fl.  
gegen zweifache Versicherung bei der  
Stiftungspflege.

**Privat-Anzeigen.**

**Lehrkurs für Schäfer in Hohenheim.**

Um den Angehörigen des Schäferstandes Gelegenheit zu geben, über verschiedene wichtigere Zweige ihres Berufs eine rationelle, auf die Fortschritte des Schäferwesens und der Wollenindustrie berechnete Belehrung zu erlangen, wird im Laufe des bevorstehenden Winters (und zwar wahrscheinlich im Monat Februar) nach den Vorgängen der letzten Jahre in Hohenheim wieder ein kurzer Lehrkurs für Schäfer stattfinden, in welchem den Theilnehmern durch Schäfer-Inspektor Friß unter entsprechender Beihilfe des Lehrpersonals des Instituts über die wichtigeren, beim Schäferwesen in Betracht kommenden Fragen, ein gemeinfaßlicher, soviel möglich auf Anschauung beruhender Unterricht erteilt werden wird. Dieser Unterricht wird ungefähr 18 Tage in Anspruch nehmen und sich verbreiten über rationelle Pflege und Wartung der älteren Schafe in gesundem und fränktem Zustand, über die Kennzeichen und die Behandlung der wichtigsten Schafkrankheiten mit anatomischen Demonstrationen, sodann über bessere Züchtungsgrundsätze und Auswahl der geeigneten Zuchtthiere, über die verschiedenen Eigenschaften der Wolle, die Wasch-, Schur-, Verpackung und sonstige Behandlung der Wolle, sowie endlich über bessere Behandlung der natürlichen und über die Anlegung künstlicher Weiden. Indem man nun wißbegierige, nach weiterer Ausbildung in ihrem Fach strebende Schäfer zur Theilnahme einladet, wird in Absicht auf die Eintrittsbedingungen folgendes beigefügt: 1) Die Bewerber müssen mindestens das 20. Jahr zurückgelegt haben. Jüngere werden nicht zugelassen. 2) Jeder Bewerber hat sich nicht nur über ein unbescholtenes Prädikat durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, sondern auch über eine wenigstens vierjährige geordnete Dienstleistung in Schäfereien auszuweisen. 3) Die Theilnahme an dem Lehrkurs ist durchaus unentgeltlich gestattet.

Dagegen bleibt es Sache der Teilnehmer, für Wohnung und Kost, wozu es im Ort und in der Nachbarschaft an hinreichender Gelegenheit nicht fehlt, selbst zu sorgen. 4) Am Ende dieses Kurses wird eine Prüfung stattfinden, zu welcher jeder Teilnehmer zugelassen und im Fall befriedigender Erhebung der Prüfung mit dem Zeugnis eines „geprüften Schäfers“ versehen werden wird. Den Tüchtigsten der Teilnehmer werden zu ihrer weiteren Auszeichnung kleine Prämien erteilt werden. Die Bewerbungen um Zulassung zu dem Lehrkurs sind im Laufe des Monats Dezember an die Direktion zu Hohenheim einzureichen, welche sofort die einzelnen Bewerber über die erfolgte Entscheidung und im Fall der Zulassung über den für Beginn des Kurses festgesetzten Tag benachrichtigen wird.

Stuttgart, den 8. Nov. 1859.  
Centralstelle für die Landwirtschaft.  
Dybel.

Die Orts-Vorsteher werden ersucht, vorstehenden hohem Erlaß den in der Gemeinde befindlichen Schäfern besonders bekannt zu machen, mit dem Anfügen, das der landwirthschaftliche Verein 2 Schäfern, welche an dem Lehrkurs Theil nehmen wollen, einen Beitrag von 12 fl. verwilligt, und daß die Meldungen um diesen Beitrag innerhalb 8 Tagen an den Unterzeichneten einzureichen seien.

Wildberg, den 6. Dez. 1859.

Vorstand  
des landwirthschaftlichen Vereins:  
Oberförster Niethammer.

21<sup>e</sup> Berned.  
**Wahlvorschlag.**  
Zu der demnächst stattfindenden Gemeinderathswahl werden  
Jak. Fr. Wurster, ref. Stadtpfl. und  
Löwenwirth Seeger,  
vorgeschlagen von  
mehreren Bürgern.

**Pferd-Verkauf.**  
Wegen anhaltender Kränklichkeit des Amtboten Calmbach verkauft der Unterzeichnete in dessen Auftrag am  
Montag den 12. Dezember,  
Vormittags 10 Uhr,  
sehn Sjähriges braunes Pferd, Hengst, wozu Liebhaber in das Waldhorn in Altenstaig eingeladen sind.  
Friedr. Hanselmann,  
von Simmersfeld.

21<sup>e</sup> Nagold.  
**Magd-Gesuch.**



Auf nächst Lichtmess wird eine rechtschaffene, fleißige und anständige Magd, die in den häuslichen Geschäften wohl erfahren, namentlich im Kochen ganz bewandert sein muß, gesucht. Gute Behandlung und guter Lohn wird zugesichert und bei Wohlverhalten jedes Jahr ein Lohnzuschlag gegeben. Näheres bei  
Frau Koch Grüninger.

21<sup>e</sup> Nagold.  
**Wagen-Verkauf.**



Unterzeichneter hat einen bereits noch ganz neuen, zweispännigen Wagen, von solider Bauart, mit eisernen Achsen, billig zu verkaufen.

Theurer, Schmidmeister,  
bei der Post.

21<sup>e</sup> Wildberg.  
Von heute an ist bei mir wieder **gutes Flaschenbier** zu haben.  
Den 8. Dez. 1859.  
A. Köhler  
zum Schwanen.



21<sup>e</sup> Nagold.  
Dieser Tage erhalte ich wieder **Gautschouk-Lösung** in 1/2-Pfund-Töpfen à 36 kr., was ich hienüt zur Anzeige bringe. Dieses Fett sollte in keinem Hause, insofern es die Verhältnisse gestatten, fehlen, indem das Lederwerk nicht bloß eine Dauerhaftigkeit und Geschmeidigkeit erhält, sondern das selbe wasserdicht macht.  
Zahlreicher Abnahme steht entgegen  
Albert Gayler.

21<sup>e</sup> Wildberg.  
**Zugelaufener Hund.**  
Vor einigen Tagen ist mir ein schwarzbrauner Dackelhund mit weißer Brust zwischen Rentheim und dem untern Thal zugelaufen, den der rechtmäßige Eigentümer gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr abholen kann bei  
Dorothea Braun.



21<sup>e</sup> Kälberbronn,  
Oberamts Freudenstadt.  
**Kühwagen feil.**  
Einen neuen, gut beschlagenen Wagen hat um billigen Preis zu verkaufen  
Wagner Döttling.



21<sup>e</sup> Hochdorf,  
Oberamts Horb.  
**Ofen feil.**  
Einen noch gut erhaltenen Kaminofen hat billig zu verkaufen  
J. Hummel.

21<sup>e</sup> Nagold.  
**Fruchtsäcke** sind wieder zu haben bei  
Albert Gayler.

21<sup>e</sup> Nagold.  
**Bettfedern** empfiehlt  
Albert Gayler.

31<sup>e</sup> Nagold.  
**Honig u. Wachs** hat zu verkaufen  
Andreas Raaf, Schneider.

Pfrondorf,  
Oberamts Nagold.  
**Geld auszuleihen.**  
Bei dem Unterzeichneten sind gegen gesetzliche Sicherheit zu 5 pCt.  
424 fl.  
Pfleghaftsgeld zum Ausleihen parat.  
Den 30. Novbr. 1859.  
Pfleger  
Johannes Fehle.

21<sup>e</sup> Nagold.  
**Geld auszuleihen.**  
Gegen gesetzl. Sicherheit sind bei mir  
250 fl.  
Pfleghaftsgeld zum Ausleihen parat.  
Den 29. Nov. 1859.  
Buchbinder Schuon.

21<sup>e</sup> Ebershardt,  
Oberamts Nagold.  
**Geld auszuleihen.**  
Bei dem Unterzeichneten liegen  
50 fl.  
Pfleghaftsgeld gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.  
Andreas Weiz.

21<sup>e</sup> Pfrondorf,  
Oberamts Nagold.  
**Geld auszuleihen.**  
Gegen gesetzliche Versicherung liegen  
200 fl.  
Pfleghaftsgeld zum Ausleihen parat bei  
Den 6. Dezember 1859.  
Pfleger Dingler.

21<sup>e</sup> Altenstaig.  
**Geld auszuleihen.**  
200 fl.  
Pfleghaftsgeld hat gesetzliche Sicherheit oder gute Bürgschaft auszuleihen.  
Fried. Hensler,  
Flaschner.

**Tages-Neuigkeiten.**

Freudenstadt, 3. Dez. Gestern wurde auf hiesigem Rathhause ein Pressprozeß verhandelt. Kläger war der evan. Pfarrer Mann von Schwarzenberg gegen den kath. Revierförster Herberger von Pülsbach, welcher im vorigen Jahr gegen den ersteren in das hiesige Amtsblatt einen beleidigenden Artikel hatte einrücken lassen. Mann hatte nämlich eine Untersuchung gegen Herberger herbeigeführt, weil dieser evan. Waldarbeiter öfters „Keyer“ gescholten habe. Der Angekl. Herberger wurde wegen erschwerter Ehrenkränkung und Verleumdung zu 6 Wochen Festungsarrest, 50 fl. Geldstrafe und Tragung

von 1/4 der Kosten verurtheilt, Redakteur Kauptert wegen Beihilfe zu 14 Tagen Festungsarrest, 15 fl. Geldstrafe und 1/4 der Kosten. (S. M.)

Ludwigsburg, 2. Dezbr. Gestern wurde die letzte Mannschaft für den Winter beurlaubt. Ein höherer Offizier ermahnte die Beurlaubten, den militärischen Schulsack, daß ich so sage, wohl zu behalten, da der Frühling sie wohl wieder zu den Fahnen rufen dürfte. — Von den auf dem Lande verstellten Pferden werden seit einigen Tagen wieder mehrere an das Regiment zurückgebracht. Der Eine sagt, er habe kein Futter mehr; ein Anderer, er habe keine Arbeit mehr für das Pferd. Das Aussehen der zurückgeführten Pferde macht einen ungünsti-

*Handwritten signature or scribble.*

gen Eindruck. Sie haben an Fleisch und lebhafter Haltung, was sie hier noch hatten, ganz verloren. (D. V.)

Tübingen. Ein höchst merkwürdiges, hier noch nie gesehenes Phänomen (Wunder der Natur) ist der ohne Arme geborene 19 Jahr alte Gottfried Diege, welcher die Ehre haben wird, sich hier zu produziren. Derselbe ist so außerordentlich geschickt mit seinen Füßen, daß er mit denselben nicht allein schreibt, zeichnet, sich selbst die Feder schneidet, die feinste Nähnadel einfädelt, den Knoten macht, näht, strickt, spinn, Karten spielt, sondern auch die künstlichsten Schuigarbeiten in Holz ausführt, selbst ißt und trinkt, sogar die 24tönige Ziehharmonika fertig spielt. (Z. G.)

Der Schwäbische Sängerbund hatte den alten Arndt und den alten Justus Kerner zu Ehrenmitgliedern ernannt, und aus Versehen das für Arndt bestimmte Diplom an Kerner und das für Kerner an Arndt geschickt. Arndt dankte freundlich und wünschte scherzhaft: Bessere Gott, wozegen wir alle beten müssen, unsere confusio germanica et allemannica (unsere deutsche und schwäbische Confusion.)

Vom Oberland, 1. Dez., schreibt das „D. Volksblatt“: Seit einiger Zeit gehen bei uns Leute von Ort zu Ort und suchen Bürgerwehrmusketen anzukaufen. Wie öffentliche Blätter berichteten, sind solche Gewehre auch in mehreren Orten des Unterlands angekauft worden. Ueber die muthmaßliche Verwendung derselben kommt uns aus der benachbarten Schweiz eine merkwürdige Aufklärung. Auch dort kaufen Agenten alle feilen Gewehre auf und zwar — für Italien. In Ober- und Mittel-Italien werde fortwährend gerüstet und für den Fall des Abzugs der Franzosen eine „dritte Erhebung“ vorbereitet, wo jeder Italiener sein Gewehr haben müsse. (Auch von andern Seiten wird als Thatsache bestätigt, daß in Ober- und Mittel-Italien eine neue Crisis bevorstehe. (U. Sch.)

Nothschild in Frankfurt kann die Gelder, die ihm der hohe Bundestag aufzuheben gibt, damit sie gleich da sind, wenn man sie braucht, nicht mehr mit 3 Prozent verzinsen. Er kann nur 2 Prozent geben, hat er gesagt; denn die Zeiten und die Geschäfte seien gar zu schlecht.

Berlin, 5. Dez. Der Preussische Staatsanzeiger meldet die Ernennung des Generallieutenants v. Roon zum Kriegsminister. (A. Z.)

Wien, 27. Nov. Es kann auf das Bestimmteste versichert werden, daß man allerhöchsten Ortes zu dem endlichen Entschlusse gelangt ist, den Ungarn weitgehende Concessionen zu bewilligen. Der Gouverneur Ungarns, Erzherzog Albrecht, hat dem Kaiser hochwichtige Mittheilungen gemacht. — Mit unseren Preßzuständen steht es hier nicht so schlimm, als man sich vielleicht im Auslande einbildet, sonst wären die mit \* \* bezeichneten Artikel, welche der „Wanderer“ seit ein paar Wochen bringt, unmöglich. Der letzte vom 26. d. fordert in einer entschiedenen Sprache geradezu die Kirche auf, ihre todten Schätze dem Volke und somit indirect dem Staate zur Verfügung zu stellen; sie leihe sich ihr Geld selbst, sie lasse es wachsen an der Spule, bei gehenden Hämmern, sie bete und arbeite; arbeiten wird sie, wenn sie nicht bloß mit Worten, sondern mit Thaten segnet. Dem Himmel kann sie doch nicht goldene Häuser bauen, als sie sich selbst gebaut hat. Jesus Christus ist an einem hölzernen Kreuze gestorben und nicht aus silbernen Kelchen getränkt worden. Sie nehmen von einem Altare, um den andern zu decken. Das Aussehen, welches diese Artikel hier erregen, ist begreiflich (sie sollen aus der Feder des Dichters Karl Beck stehen). (Fr. Z.)

Turin, 2. Dez. Die Einladungsschreiben für Piemont zum Congresse sind in Turin eingetroffen. Der Zusammentritt des Congresses ist auf den 5. Januar in Paris festgesetzt.

Eine aus Turin uns zugegangene Correspondenz spricht mit Bestimmtheit von einem Brief Mazzini's an Garibaldi, welchen die französische Polizei aufgefangen und Victor Emmanuel zugestellt habe. Derselbe soll auf Victor Emmanuel einen großen Eindruck gemacht haben. Der König habe Garibaldi gedrängt, ihm seine Absichten zu offenbaren, worauf der letztere gestanden, daß er noch anderweitige Verpflichtungen habe. Auf dieses habe Victor Emmanuel den Garibaldi, bei allem was

ihm heilig sei, beschworen, nur noch eine Weile Geduld zu haben und die Ereignisse abzuwarten, was Garibaldi auch versprochen habe. Der König habe Garibaldi bei sich in Turin unter seinen Augen behalten wollen, aber nichts erreicht, als daß er mit seinem ganzen Generalstab die Entlassung aus der Aruce-Liga Centralitaliens nahm. (A. Z.)

Mailand, 30. Nov. Allgemein geht heute die Rede, daß uns die französische Armee in der Lombardei mit Neujahr verläßt, und ich glaube nicht zu irren, daß die Ordre, welche alle Abschlüsse und Contracte von jetzt an nur für einen Monat zu machen anbefohlen, viel zu diesem Gerüchte beiträgt. Ein Bedauern, oder eine mißmuthige Stimmung darüber, ist weder bei den Italienern noch bei den Franzosen zu sehen, und man darf nicht befürchten, daß die Abschiedsreden so herzührend ausfallen werden, als zur Zeit des Einzugs der Franzosen.

Paris, 3. Dez. Lamartine ist von Racon hier eingetroffen. Da die National-Subscription nur 160,000 Frs. eingebracht hat, so hat er sich mit seinen 400 Gläubigern auf's Neue gesetzt. Seine Schuldenlast beträgt 2,400,000 Francs; seine Güter, die weit mehr werth sein sollen, hat ihm Niemand abkaufen mögen; so wird er nun durch den Ertrag seiner Feder die Schulden decken müssen, wie er denn auch in 18 Monaten hiedurch 1,200,000 Frs. abgezahlt hat. (K. Z.)

London, 3. Dez. Man meldet aus Liverpool unter Heutigem: Der Liverpool-Mercury sagt: Wir erfahren, daß der Secretär des Kaisers Napoleon auf das von vier Liverpooler Kaufleuten an Seine Majestät gerichtete Schreiben erwiderte, daß der Friede mit England der aufrichtigste Wunsch und die feste Politik des Kaisers sei, die er nicht aufgeben werde, so lange es von ihm abhängt. — Der „Spectator“ sagt, daß Frankreich Concessionen machen und beantragen werde, daß Piemont nicht vergrößert und in Mittelitalien ein besonderes Königreich errichtet werden soll. (St. A.)

Der Courier de Marseille enthält die wörtliche Uebersetzung des die Reform der türkischen Frauenkleidung betreffenden kaiserlichen Befehls vom 9. November d. J. Es heißt darin: Geseze und Gebräuche jeder Nation haben alles das geheiligt, was sich auf die Wahrung der guten Sitten und der Moral bezieht. Nach dem obersten Geseze des Islam besteht die gute Sitte im Gebrauch des Schleiers bei den Frauen, denen es also nicht nur als gesellschaftliche Pflicht, sondern auch als Glaubens-Artikel gelten muß, sich diesem Gebräuche zu unterwerfen. Seit einiger Zeit aber bedienen sich gewisse Frauen sehr dünner Schleier und ganz unschicklich aus nicht herkömmlichen Stoffen gefertigter Feredjes (türkischer Roben); ja, sie gehen in diesem unpassenden Costüme halbentkleidet spazieren, nehmen unzüchtige Manieren an, mischen sich öffentlich unter die Männer, begehren Dinge, welche Gesez und Moral verlegen, und treiben einen Luxus, der die Familien ruinirt. Deshalb wird befohlen: Jede Frau, die ausgeht, soll einen dichten, ihr Gesicht ganz verhüllenden Schleier tragen und ordentlich mit Feredjes bekleidet sein, welche von Tuch, Angora-Wollenzug oder ähnlichem Stoffe gefertigt und mit keiner Art von Stickerei äußerlich verziert sind. Sie soll nicht in Strümpfen und Pantoffeln, sondern in den Halbstrümpfen von gelbem Maroquin erscheinen, wie sie im Oriente ohne Unterschied von Männern und Frauen getragen werden. Wenn sie Einkäufe zu machen hat, darf sie nicht in die Magazine und Läden hineingehen, sondern muß draußen stehen bleiben, und auch nicht länger, als es der Handel erfordert. Spaziregehen soll sie nur auf den Wegen, welche dem weiblichen Geschlechte reservirt sind; auf die Männer-Promenade darf sie schlechterdings nicht gehen. Jedes Vergehen gegen Gesez und gute Sitte wird streng bestraft werden. Keine Familie darf sich Equipagen über ihr Vermögen halten; Kutscher und Bediente dürfen nicht solche Leute sein, deren Gesellschaft den Frauen Inconvenienzen bereiten kann. Auch die Männer sollen sich überall dem Gesez und der Moral gemäß benehmen und sich durchaus der Sitte des Trinkens enthalten, sowohl öffentlich als auch bei sich zu Hause.“ (K. Z.)

Holzle